

**Stadt Overath**  
**Der Bürgermeister**

**Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 3 GO NRW**

**Beschlussvorschlag:**

Gemäß § 60 Absatz 3 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

1. Die Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB für das im beigefügten Lageplan vorgesehene Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 161 „Dorfplatz Eulenthal“ sowie der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Overath „Dorfplatz Eulenthal“.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB für den Bebauungsplan Nr. 161 „Dorfplatz Eulenthal“ durchzuführen, sowie für die dazu gehörige 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Overath „Dorfplatz Eulenthal“ durchzuführen.

Overath, den 17.06.2022



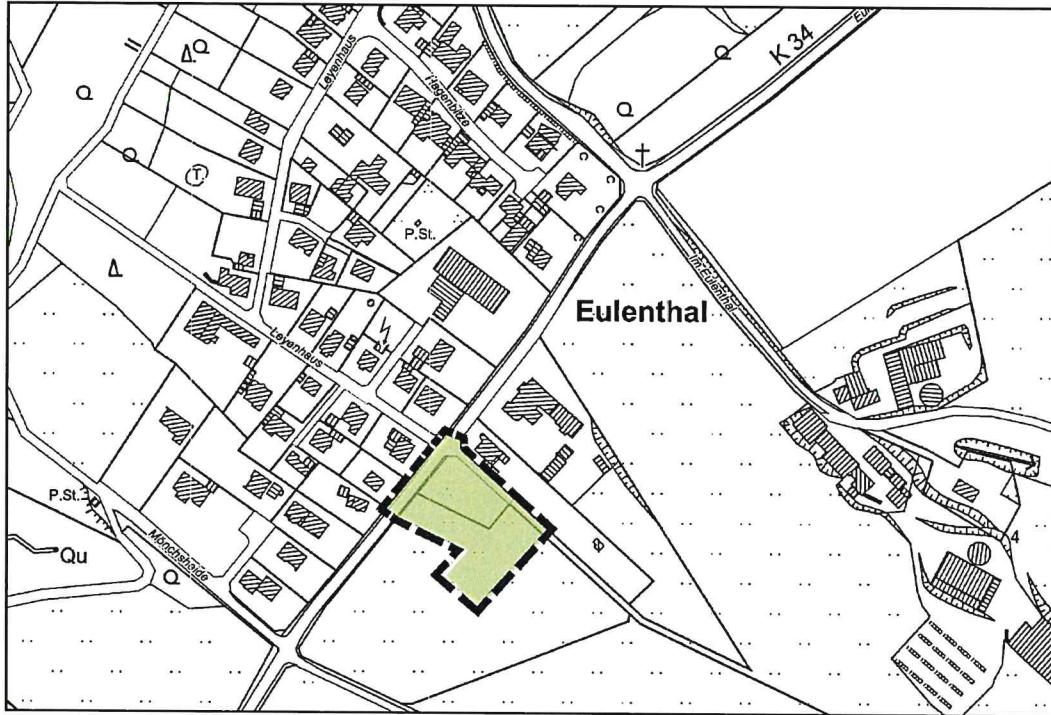
Herr Nicodemus  
Bürgermeister



Frau Bahne-Classen  
Ausschussvorsitzende (CDU)

**Sachverhalt und Begründung:**

Aufgrund der notwendigen Vorabstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde war es nicht möglich den Aufstellungsbeschluss fristgerecht für den Bau- und Planungsausschuss am 14.06.2022 vorzubereiten. Mündlich wurden die Ausschussmitglieder in der Sitzung darüber informiert, dass der Beschluss per Dringlichkeitsentscheidung getroffen wird. Das ist nötig, da das Bebauungsplanverfahren mit einer genehmigten Fördermaßnahme in Verbindung steht, und der Förderbescheid an Fristen geknüpft ist.



© Geobasisdaten: [www.tim-online.nrw.de](http://www.tim-online.nrw.de)

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 161 „Dorfplatz Eulenthal“ sowie die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Overath „Dorfplatz Eulenthal“.